



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

II/64/641.2/Wk

Wolfenbüttel, den 20.05.2025

Protokoll

über die 15. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft

Sitzungstermin:	Montag, 12.05.2025
Sitzungsbeginn:	18:31 Uhr
Sitzungsende:	20:11 Uhr
Ort, Raum:	Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Vorsitz

Löhr, Norbert

Ordentliche Mitglieder

Emmerich, Peter	CDU	
Ganzauer, Oliver	SPD	
Graf, Frank	SPD	
Kamphenkel, Marcel	SPD	Vertretung für Marcus Bosse
Lagosky, Uwe	CDU	
Meinberg, Kersten	SPD	
Oesterhelweg, Frank	CDU	
Pröttel, Leonhard	Bündnis 90 / Die Grünen	Videoteilnahme
Scheffler, Malte	SPD	
Stuhlweißenburg-Siemens, Ulrike	Bündnis 90 / Die Grünen	Videoteilnahme

Grundmandat (nicht stimmberechtigtes Mitglied)

Fischer, Wolfgang, Dr.	Die Basis LV Niedersachsen
Günther, Thomas	AfD
Weitemeier, Max	FDP

Beratende Mitglieder

Kleber, Michael	Berater aus der Vorbereitungsgruppe Asse	Videoteilnahme
Meyer, Rolf	ADFC	
Nagel, Hilmar	Naturschutzbeauftragter	
Rosenthal, Freya	SPD	
Wypich, Peter	Bürgervertreter	

8. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
 9. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)
-

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Um 18.31 Uhr eröffnet Herr Löhr die 15. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft des XIX. gewählten Kreistages und begrüßt die Anwesenden. In der Sitzung wird Marcus Bosse von Marcel Kamphenkel vertreten.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)

Herr Löhr stellt fest, dass die Einladung nicht allen Ausschussmitgliedern ordnungsgemäß zugegangen ist. Dies betreffe insbesondere die beratenden Mitglieder. Aufgrund des Problems sei am 09.05.2025 eine Übersendung per Mail erfolgt. Zudem sei es durch Frankierungsfehler bei den postalisch versendeten Dokumenten zu Portonachzahlungen gekommen, welche jedoch entschädigt werden. Die Verwaltung bitte für die Probleme um Entschuldigung. Mangels Einwenden und unter Berücksichtigung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stellt Herr Löhr die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)

Herr Löhr fragt, ob Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung beantragt werden.

Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen beantragt.

Die Tagesordnung wurde genehmigt.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls über die 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft vom 17.02.2025 (§§ 23, 5d GO)

Herr Löhr ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft bei zwei Enthaltungen nachstehenden

Beschluss:

Die Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft wird genehmigt.

TOP 5 Anfragen (§§ 23, 5e GO)

TOP 5.1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)

Herr Löhr ruft den Tagesordnungspunkt auf und bittet um Wortmeldungen.

Frau Bischof (Wolfenbüttel) stellt fest, dass im Protokoll zur 14. Sitzung die Befürchtung beschrieben werde, dass die BGE die derzeitige Belastung des Wassers zum Anlass nehmen könne, die Rückholung ausschließlich auf priorisierte, relevante Abfälle zu reduzieren. Der letzte Schriftwechsel mit Herrn Ehrlich von der BGE gehe in dieselbe Richtung (siehe TOP 6 des Protokolls zur 14. Sitzung). Die Veranstaltung der BGE am 08.05.2025 habe diese Vermutung bestätigt. Sie fragt, was das dort erwähnte Schreiben von Herrn Ehrlich beinhalte und ob dieses veröffentlicht werde.

Herr Volkers antwortet, dass das Schreiben nicht veröffentlicht werde. Im Rahmen der Abstimmung der von der Vorbereitungsgruppe angeregten BGE-Veranstaltung zum Thema „Beschleunigung der Rückholung“ habe Herr Ehrlich in seiner Mail vom 13.01.2025 auf folgenden Punkt hingewiesen: „Wie in der letzten Betrifft: Asse vom 10. Dezember 2024 dargestellt, müssen wir zunächst die aktuelle Situation des Lösungszutritts in den Griff bekommen, um auch weiter von einer sicheren Rückholung der Abfälle ausgehen zu können. Und wir müssen gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde sicher klären, ob die Rückholung genehmigungsfähig ist. Vor einer Diskussion über mögliche Beschleunigungsoptionen wäre aus unserer Perspektive insofern zu diskutieren, wie wir die Rückholung überhaupt realisieren können. Die zwei genannten Themen stellen dabei wesentliche Herausforderungen dar.“

Frau Bischof fährt in Form eines Apells fort und fordert, der Landkreis solle eine separate Internetseite zur Asse-Thematik schaffen und regelmäßige Infoveranstaltungen durchführen.

Frau Steinbrügge verweist auf den Kreistagsbeschluss, welcher vorsehe, dass Inhalte zur Asse im Umweltausschuss öffentlich thematisiert und in der Vorbereitungsgruppe vorbereitet werden. Zur Durchführung von Veranstaltungen mangle es grundsätzlich an Ressourcen. Der Landkreis bringe jedoch seine Perspektiven und Themen in Veranstaltungen der BGE wie z. B. am 08.05.2025 in Schöppenstedt ein.

TOP 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)

Herr Löhr ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf zwei Anfragen von Herrn Wypich und Herrn Dr. Fischer.

Herr Volkers geht zunächst auf die Anfrage von Herrn Wypich ein.

Vorfrage: Bezüglich Anhang A Ziffer 1 (a) Nr. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Asse (LSG WF-53)

„(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

a) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, (...)“

Wie ist diese Regelung auszulegen? Muss die Regelung aus Ziffer 1 (a) Nr. 2 des Anhangs zur LSG VO so verstanden werden, dass der Rückegassenabstand von 40 m nur dann einzuhalten ist, wenn kumulativ der Standort befahrungsempfindlichen ist und Altholzbestände hat.

Oder müsste dies dem nach Sinn und Zweck nach ein „oder“ sein, wie dies in dem Leitfaden der Nds. MU „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis“ 2. Auflage 19. Juli 2019 unter Ziffer 2.2.3.1 dargestellt ist?

Anmerkung der Verwaltung:

Im Anhang A der LSG-VO WF-53 „Asse“ wurde die Formulierung des behördenverbindlichen Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 (sogenannter Walderlass) mit der „und“-Formulierung übernommen. Ziffer 1 (a) Nr. 2 des Anhangs der Verordnung bzw. des Erlasses bezieht sowohl befahrungsempfindliche Standorte als auch Altholzbestände hinsichtlich des Mindestabstands von 40 Metern ein – und zwar nicht zwingend kumulativ, sondern alternativ.

Abschnitt 2.2.3.1. des NMU Leitfadens „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“, 2. Auflage 19.07.2019 stellt Regelungen zum Zwecke der Zielerreichung „Feinerschließung“ dar. Zwar unterscheidet sie sich im Wortlaut („oder“) von der Formulierung im Anhang A der LSG-VO WF-53 „Asse“ bzw. dem Walderlass („und“) – maßgeblich ist hier jedoch der Sinn und Zweck der Regelung, die im Leitfaden konkretisiert bzw. klargestellt wird: bereits das Vorliegen eines Merkmals (befahrungsempfindlicher Standort oder Altholzbestand) reicht aus, um einen Mindestabstand von 40 Metern nicht unterschreiten zu dürfen. Daher ist ein alternatives Vorliegen maßgeblich.

Frage 1: Wie handelt der Landkreis Wolfenbüttel bzw. die Untere Naturschutzbehörde, wenn im FFH-Gebiet der Asse in wertbestimmenden Lebensraumtypen der Rückegassenabstand von 40 m auf befahrungsempfindlichen Standorten oder in Altholzbeständen im Rahmen der Forstbewirtschaftung unterschritten wird?

Anmerkung der Verwaltung:

Sofern ein Verstoß nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt seitens der UNB eine Kontaktaufnahme mit dem Revierleiter, um den Sachverhalt eingehend zu prüfen. Bei einem festgestellten Verstoß werden, wie bei jedem anderen Verursacher auch, die notwendigen verwaltungsrechtlichen Schritte vollzogen (Anhörung, ggf. Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Frage 2: Ist der Bewertungsmaßstab hinsichtlich der „befahrungsempfindlichen Standorte“ bei den Nds. Landesforsten (NLF) identisch zu dem Bewertungsmaßstab, welcher durch den Landkreis Wolfenbüttel angewendet wird?

Anmerkung der Verwaltung:

Nein, da aktuell keine allgemeingültige Definition und Datengrundlage hierzu vorliegt.

Die Fragen nach einer einheitlichen Definition und Datengrundlage können nicht durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel geklärt werden. Das NLWKN bemüht sich derzeit mit den zuständigen Stellen der NLF, eine einheitliche Definition für den Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ herbeizuführen.

Generell resultiert die Befahrungsempfindlichkeit eines Standorts „aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt. In dem NMU-Leitfaden aus 2019 wird auch auf das NLF-Merkblatt Bodenschutz (2017) verwiesen.

Bedingt durch die unterschiedlichen Waldeigentumsformen (Kleinst-)Privatwald, Forstgenossenschaften, Landesforsten u.a. gibt es unterschiedliche Betreuungsverhältnisse: Betreuung durch das Forstamt der Landwirtschaftskammer (LWK), der NLF oder eigenes Forstpersonal. Darauf zurückzuführen sind unterschiedliche bzw. unterschiedlich zugängliche Datengrundlagen für die Waldbestände. Z.B. ist die forstliche Standortkartierung der NLF nicht für die durch die LWK betreuten Forsten frei zugänglich.

Daher musste in den von der UNB beauftragten Managementplänen für Flächen in FFH-Gebieten außerhalb des Landeswaldes zur Umsetzung der o. g. Vorgaben die Befahrungsempfindlichkeit fachgutachterlich auf Grundlage von Wassergehalt, Hangneigung und Bodentyp festgelegt werden (frei zugängliche Daten, NIBIS Kartenserver).

Frage 3: Welche Erfahrungen hat die Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Auslegung bzw. Anwendung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung durch die Nds. Landesforsten?

Anmerkung der Verwaltung:

Bei Überprüfungen wurde festgestellt, dass sich die Nds. Landesforsten an die bestehenden LSG-Verordnungen halten.

Herr Wypich fragt nach, ob es im Dialog mit den Landesforsten Konsens sei, dass die Formulierung alternativ zu verstehen sei (siehe Vorfrage).

Herr Volkers bejaht dies, stellt jedoch klar, dass der NLWKN die Abstimmung mit den Landesforsten hinsichtlich einer einheitlichen Bestimmung befahrungsempfindlicher Standorte vornehme.

Herr Löhr ergänzt, dass auch er die Erfahrung gemacht habe, dass die Definitionen von den Landesforsten und dem NLWKN voneinander abweichen.

Herr Dr. Fischer stellt seine Anfrage vor.

Anmerkung der Verwaltung:

Die **Anfrage** ist als **Anlage 1** dem Protokoll beigelegt.

Frage 1: Ist die Abrieb- und Freisetzungproblematik an den Rotorblättern dem LK WF bewusst und wird sie in den betreffenden Genehmigungsverfahren auch berücksichtigt? Falls ja, in welcher Form?

Anmerkung der Verwaltung:

Das Thema „Abrieb von Rotorblättern“ ist dem Landkreis Wolfenbüttel im Kontext der Genehmigungsverfahren durchaus bekannt und bewusst. Es spielte in den bisherigen Genehmigungsverfahren jedoch keine Rolle.

In einem Verfahren war lediglich eine mögliche Kontamination durch freigesetzte Carbonfasern im Brandfall einmal Gegenstand.

Frage 2: Gibt es gegebenenfalls dazu Vorgaben an die Anlagenbetreiber hinsichtlich der Materialbeschaffenheit der Rotorblätter, der Inspektionsintervalle, möglicher Bodenanalysen oder der Dokumentationspflichten?

Anmerkung der Verwaltung:

Vorgaben dazu werden vom Landkreis Wolfenbüttel in den Genehmigungen aufgrund dazu bereits ergangener Rechtsprechung nicht gemacht (z. B. aktuelle Urteile des OVG Münster sowie ein Beschluss des BVerwG aus 2024).

Bisher konnte nicht substantiiert vorgetragen bzw. nachgewiesen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der Immissionswerte für Partikel PM10 und PM2.5 im Sinne der TA Luft führen kann bzw. wird. Ausführungen können lediglich allgemein auf mögliche Erosionen der Oberflächen von Rotorblättern und hierdurch freigesetzte Mikroplastikpartikel gemacht werden. Solche geben keine hinreichend tragfähigen Anhaltspunkte für eine Richtwertüberschreitung in konkreten Fällen zulasten von Betroffenen. Hintergrund ist die Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung der Mikroplastikpartikel und der Vielzahl weiterer in Betracht kommender Emittenten.

Auch Mikroplastikpartikel, die durch Abrieb an den Rotorblättern von Windenergieanlagen freigesetzt werden und in den Boden gelangen können, sind zudem keine Bewertungsparameter für den Bodenzustand. Das ohnehin nicht dritt-schützende Emissionsminimierungsgebot gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BBodSchV ist nicht einschlägig, weil keine Erkenntnisse zu im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBodSchV krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften von Mikroplastikpartikeln, die in besonderem Maße geeignet wären, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen, vorliegen.

Insbesondere besteht nach der Rechtsprechung auch hinsichtlich der in einen Zusammenhang mit Windenergieanlagen gebrachten per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und der chemischen Verbindung Bisphenol A (BPA) keine wissenschaftliche Erkenntnislage, die auf Gesundheitsgefahren oder eine Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums durch Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe.

Herr Nagel erklärt, er sei als Naturschutzbeauftragter von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Bereich Elm angerufen worden, da Anfang Mai im Bereich Destedt-Abbenrode immer noch Baumfällarbeiten stattgefunden hätten. Er fragt, ob dies ordnungsgemäß sei. Er fragt weiter, ob die Rückegassenabstände im Elm (oberhalb von Destedt-Abbenrode) ausreichend seien. Diese wiesen einen Abstand von 20 m auf.

Herr Volkers antwortet, dass zunächst zu klären sei, wo die genaue Lage ist und ob das Gebiete im Landkreis Wolfenbüttel oder in Helmstedt betreffe. Wenn der Ort bekannt sei, könne man dies einordnen und die Sachverhaltsaufklärung starten.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, schließt Herr Löhr den Tagesordnungspunkt.

TOP 6 Rückholung des Atommülls aus der Schachanlage Asse II; hier: Bericht der Verwaltung

Herr Löhr eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Kleber.

Herr Kleber erklärt, die Vorbereitungsgruppe habe am 24.03.2025 getagt. Dabei habe man Informationen zum Erörterungstermin erhalten. Außerdem habe man auch Informationen zu zwei Veranstaltungen (BGE-Veranstaltungen am 22.04.2025 und 08.05.2025) erhalten. Man habe sich verständigt, dass offene Fragen aus diesen beiden Veranstaltungen in der nächsten Sitzung der Vorbereitungsgruppe am 19.05.2025 erörtern werden.

Herr Volkers berichtet vom Erörterungstermin zur Raumverträglichkeitsprüfung am 26.02.2025 im Eventcenter Cremlingen. Es hätten ca. 50 Personen aus öffentlichen Stellen, verschiedenen Organisationen sowie der Öffentlichkeit teilgenommen. Es habe für Verwunderung gesorgt, dass Kreistagsmitglieder keine Teilnahmemöglichkeit gehabt hätten, jedoch Pressevertreter vor Ort gewesen seien. Für den Landkreis habe Rechtsanwalt Dr. Gruber aus Münster vorgetragen. Das Thema Standortvergleich

sei auf Antrag des Landkreises als erörterungsbedürftig mit aufgenommen worden, sodass die Thematik nun auch in die Abwägung des ArL mit einfließen müsse. Das ArL Braunschweig habe das Thema Standortvergleich lediglich als besprechungswürdig angesehen. Er erklärt, dass vor allem der erweiterte Standortvergleich sowie die Sperrung der K 513 für den Landkreis von besonderer Bedeutung seien.

Hinsichtlich des Standortvergleichs sei der Landkreis der Auffassung, dass nach dem Raumordnungsgesetz eine Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen bestehe. Sollte die BGE als Vorhabenträgerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, könne das ArL dies einfordern oder müsse die Prüfung selbst vornehmen. Nach Auffassung der BGE sei die Standortfestlegung sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Das ArL vertrete hingegen die Ansicht, dass es Aufgabe der BGE sei, ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubringen. Letztendlich sei die Raumverträglichkeitsprüfung ein antragsgebundenes Verfahren. Dritte könnten dies auch, wenn sie dies vertieft bzw. prüffähig darlegen würden, was nicht geschehen sei (die Vorschläge des Landkreises erfüllen diese Anforderung nicht). Eine Verpflichtung von Amts wegen bestehe jedoch für das ArL nicht.

Ferner sei auch die geplante radiologische Trasse von Schacht 5 auf der Südseite der K 513 thematisiert worden. Zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung müsse die K 513 in das Betriebsgelände der Schachanlage eingebunden werden. Eine Überbrückung oder Untertunnelung sei aus strahlenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Sperrung oder ein Verkauf der Flächen lehne der Landkreis ab. Da auch eine Enteignung nicht vorgesehen bzw. möglich sei, mache dies die Raumverträglichkeitsprüfung mit Blick auf den von der BGE eingebrachten Zwischenlagerstandort aus Sicht des Landkreises obsolet, da man bereits wisse, dass die geplante Variante so nicht funktionieren könne (fehlendes Sachbescheidungsinteresse).

Die Raumverträglichkeitsprüfung solle innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden. Das wäre Mitte April 2025 der Fall gewesen. Angesichts der im Erörterungstermin aufgeworfenen Themen und Fragestellungen sei das kaum zu bewältigen – die landesplanerische Feststellung werde im Mai erwartet. Es werde vermutet, dass es der BGE wichtig sei, durch die landesplanerische Feststellung Rechtssicherheit für die Genehmigungsverfahren zu erhalten. Darüber hinaus könne die landesplanerische Feststellung eine Argumentationsgrundlage für die beabsichtigten Änderungen des Landesraumordnungsprogramms sein. Das ArL habe ein Wortprotokoll über den Erörterungstermin angefertigt, welches den Zeitraum ab 11.45 Uhr erfasse. Für die Zeit davor sei ein abgestimmtes Ergebnisprotokoll erstellt worden.

Frau Steinbrügge ergänzt, dass die BGE zur Stellung ihrer Genehmigungsanträge nicht auf die landesplanerische Feststellung angewiesen sei. Dies sei von der BGE auch schon mehrfach erwähnt worden.

Herr Volkens berichtet vom Auftaktgespräch am 01.04.2025 beim NMU in Hannover. Dort seien am Vormittag Behörden und am Nachmittag die Zivilgesellschaft geladen gewesen. Das NMU habe die Behörden geladen, um die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden am Antragskomplex I (Abteufen von Schacht 5 und Umstellung der Wetterführung) zu stärken. Dieser Antrag sei Mitte 2024 von der BGE für das 2. Quartal 2025 angekündigt worden. Das NMU werde bei der Genehmigung die federführende Behörde sein. Es sei Konsens, dass eine frühe Einbindung aller beteiligten Behörden in das konzentrierte Verfahren, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Wechselwirkungen, sinnvoll sei. Dies werde auch den Dialog mit der BGE erleichtern. Das NMU werde prüfen, ob und wenn ja in welcher Form eine Beteiligung bei Besprechungen zwischen der Vorhabenträgerin BGE und den zuständigen Fachbehörden zu Vorhaben, die außerhalb des konzentrierten Verfahrens liegen, aber in ihren Festlegungen u. U. Auswirkungen auf Themen im konzentriert geführten Verfahren haben, zweckdienlich sei. Das NMU habe zum 2. Behördengespräch am 27.05.2025 eingeladen, bei dem die BGE über den Planungsstand zur Rückholung und Einzelheiten zum Antragskomplex I berichten werde.

Am Nachmittag des 01.04.2025 habe dann auch der Termin für die Zivilgesellschaft stattgefunden, an dem auch Mitglieder der Vorbereitungsgruppe teilgenommen hätten. Dabei sei es neben Informationen

zu Zuständigkeiten, der Rolle des NMU sowie Genehmigungsverfahren um die Partizipationsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft gegangen. Frau Dr. Mangels-Voigt habe berichtet, dass geplant sei, die Zivilgesellschaft im Rahmen eines informellen Beteiligungsformats mit einzubeziehen. Herr Sikorski habe deutlich gemacht, dass das NMU sich auf das Genehmigungsverfahren beziehen müsse und die Einflussnahme auf die BGE nur über diesen Weg erfolgen könne. Hier möchte das NMU mit den Teilnehmenden in ein Gespräch gehen - im Sinne eines informellen Beteiligungsformats, um der BGE möglichst vollständige Unterlagen abzufordern.

Frau Dr. Mangels-Voigt berichtet von ihrem Telefonat mit Frau Schlemmer-Kaune. Sie habe nachgefragt, was man unter der informellen Beteiligung zu verstehen habe. Frau Schlemmer-Kaune erläutert, man wolle in einen Austausch mit unterschiedlichen Gruppen eintreten, um einen ausreichenden Informationsfluss sicherzustellen. Das NMU plane etwa drei Treffen pro Jahr. Das nächste solle stattfinden, wenn der Antrag vorliege. Frau Dr. Mangels-Voigt erklärt, man erhalte so zumindest einen Zugang, um bestimmte Unterlagen anfordern zu können.

Herr Volkers berichtet von der Dialogveranstaltung „Betrifft: Asse“ am 22.04.2025. Themen seien der aktuelle Stand in Sachen Salzwasserzutritt, die Ergebnisse der Erkundungsbohrung Remlingen 18, die Ergebnisse der Umgebungsüberwachung für das Jahr 2024 sowie der Umgang mit kontaminierten Lösungen gewesen. Herr Kramer habe dort nachgefragt, wie die BGE plane damit umzugehen, wenn die Kreisstraße nicht in ihrem Sinne in die Pläne miteinbezogen werden könne. Hier habe die BGE scheinbar noch keine Antwort gefunden.

Herr Volkers verweist darauf, dass die gesammelten Fragestellungen von Herrn Dr. Gellermann zusammengetragen worden seien und in der Ausschusssitzung im Juni von Vertretern der BGE beantwortet würden. Die BGE habe ihre Teilnahme an der Sitzung bereits zugesagt.

Herr Volkers erklärt im Hinblick auf die Thematik des nationalen Entsorgungsprogramms, dass eine Beteiligung derzeit noch nicht möglich sei. Die Veröffentlichung der bislang eingegangenen Stellungnahmen würde sich verzögern. Sobald es möglich sei, werde man dort anregen, die Suche von einem Endlager für hochradioaktive Abfälle von der für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu trennen.

Herr Volkers stellt die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Erkenntnisse der Veranstaltung „Asse aktuell – Rückholung, Notfallplan, radiologische Belastung“ vom 08.05.2025 vor und zeigt hierzu einzelne Folien, die in der BGE-Veranstaltung verwendet wurden.

Anmerkung der Verwaltung:

Die **Präsentation** ist als **Anlage 2** dem Protokoll beigelegt.

Herr Lagosky mahnt an, dass man Ende 2014 im Bundestag eine Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in Schacht Konrad diskutiert habe. Man solle deshalb vorsichtig mit einer Forderung nach einer getrennten Endlagersuche sein, da die Gefahr bestünde, dass die Diskussion um die Erweiterung von Schacht Konrad wieder aufgemacht werden könne.

Frau Steinbrügge erwidert, dass eine getrennte Endlagersuche den Vorteil hätte, dass ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle schneller gefunden werden könne.

Herr Lagosky antwortet, dass die Idee grundsätzlich zu begrüßen sei, man aber Schacht Konrad als Endlager für den Asse-Müll ausschließen müsse. Er weist darauf hin, dass eine vorherige Version des nationalen Entsorgungsprogramms noch eine Verdoppelung der Einlagerungsmengen in Schacht Konrad vorgesehen habe. Dies konnte jedoch abgeändert werden. Überlegungen in diese Richtung habe es jedoch bereits gegeben.

Herr Volkers sagt zu, dies bei den Formulierungen im Rahmen der Beteiligung am nationalen Entsorgungsprogramm mit zu berücksichtigen.

Herr Wypich erklärt, dass es eine wichtige Information sei, dass es einen neuen Termin für den Beginn der Rückholung geben werde, da 2033 offenbar nicht haltbar sei. Er sehe es positiv, dass dadurch der Druck hinsichtlich des Zwischenlagers etwas sinke. Es sei auch nicht zwingend notwendig, alle Abfälle im Zwischenlager unterzubringen. Dies könne man mit Frau Graffunder diskutieren.

Herr Volkers geht auf die Mengenthematik ein, welche ebenfalls am 08.05.2025 besprochen wurde. Vor dem Hintergrund der Darstellungen zur Rückholung müsse man darüber sprechen, welche Abfälle bzw. Abfallmengen tatsächlich zwischengelagert werden müssten.

Herr Graf erklärt, dass die BGE in der Vergangenheit berichtet habe, zur Beschleunigung der Arbeiten einen neuen Schacht errichten zu wollen. Doch bis heute sei kein Antrag gestellt worden.

Herr Volkers erklärt, dass beim nächsten Termin beim NMU am 27.05.2025 der Sachstand für den Antrag für den Schacht 5 vorgestellt werden solle.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, schließt Herr Löhr den Tagesordnungspunkt.

TOP 7 Verordnung über die Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Schladen“ im Landkreis Wolfenbüttel
Vorlage: XIX-0515/2025

Herr Volkers stellt die Vorlage vor.

Herr Oesterhelweg hinterfragt, ob es sinnvoll sei, sämtliche Schutzmaßnahmen für Notbrunnen, die potenziell der Notversorgung dienen könnten, zu beenden.

Herr Volkers antwortet, dass seiner Kenntnis nach Notbrunnen nicht die gleichen Anforderungen hätten.

Anmerkung der Verwaltung:

Gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 1 WHG können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Der Begriff „Öffentliche Wasserversorgung“ wird in der Kommentierung zum Wasserhaushaltsgesetz von Czychowski/Reinhardt als die nicht nur vorübergehende unmittelbare Versorgung anderer mit Trink- oder Brauchwasser definiert.

§ 51 WHG setzt somit für die Festsetzung bzw. Aufrechterhaltung eines Wasserschutzgebietes die dauerhafte Wassergewinnung voraus. Notbrunnen werden lediglich im Bedarfsfall genutzt, sodass hier von keiner dauerhaften Wasserversorgung gesprochen werden kann. Das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Wasserversorgung ist daher nicht erfüllt und der § 51 WHG nicht anwendbar. Die Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebietes ohne eine dauerhafte Wasserversorgung, in diesem Fall lediglich für einen Notbrunnen, ist wasserrechtlich nicht zulässig.

Herr Graf fragt, ob bekannt sei, wer alles Trinkwasser aus diesem Vorkommen nutzen würde.

Herr Volkers antwortet, dass es ein großes Wasserschutzgebiet in Börßum gebe. Das Wasserschutzgebiet Schladen ende dort, wo das Wasserschutzgebiet Börßum beginne.

Ohne weitere Aussprache empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft einstimmig folgenden

Beschluss:

„Die Verordnung über die Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Schladen wird beschlossen.“

Herr Löhr schließt den Tagesordnungspunkt.

TOP 8 Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)

Herr Löhr eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Volkerts.

Herr Volkerts stellt die Präsentation vor. Themen sind das Förderprogramm „Private Haushalte“, Blaue Wabe, Projektstand „Großes Bruch“, Windenergie, Änderung LROP sowie die 380 kV-Leitung Wolmirstedt – Wahle.

Anmerkung der Verwaltung:

Die **Präsentation** ist als **Anlage 3** dem Protokoll beigelegt.

Herr Graf erklärt, er habe in der letzten Woche ein Gespräch mit einem Betreiber einer Windenergieanlage geführt. Dort habe er die Idee entwickelt, dass man Ausgleichsflächen auch auf dem Gebiet des Moors schaffen könne. Die dortigen Flächen gehören unter anderem dem Land.

Herr Volkerts weist darauf hin, dass es schwer sei, Bundes- und Landesflächen zu akquirieren.

Herr Oesterhelweg fragt, ob eine komplett neue Trasse entstehen solle oder ob man auf bereits vorhandene Trassen zurückgreife.

Herr Volkerts antwortet, dass eine bestehende Trasse um eine 380 kV-Leitung ergänzt werden solle.

Anmerkung der Verwaltung:

Ergänzende Hinweise sind als **Anlage 4** dem Protokoll beigelegt.

Herr Graf fragt, ob eine neue Trasse durch das „Große Bruch“ führen solle.

Herr Volkerts verneint und verspricht einen Überblick über die Dimension der Masten zu geben.

TOP 9 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Herr Löhr eröffnet den Tagesordnungspunkt und stellt fest, dass keine Bürgerinnen und Bürger mehr vor Ort sind.

Herr Löhr schließt den Tagesordnungspunkt.

Herr Löhr bedankt sich bei den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und schließt um 20.11 Uhr die Sitzung.

Gez. Löhr
Vorsitzender Norbert Löhr



Dezernent Sven Volkers



Protokollführer Nicolas Winkler

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Anfrage von Herrn Dr. Fischer „Windenergieanlagen - Berücksichtigung der Problematik von Rotorblattabrieb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens“ |
| Anlage 2 | Präsentation „Asse II“ |
| Anlage 3 | Präsentation „Bericht der Landrätin“ |
| Anlage 4 | Ergänzende Hinweise zur 380 kV-Leitung Wolmirstedt - Wahle |